

Beschluss des Stadtrates vom: 30.11.2006
Genehmigung des Landratsamtes vom: genehmigungsfrei
Ausfertigungsdatum: 11.12.2006
Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom: 15.12.2006

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende

2. Änderungssatzung

zur Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen im Stadtteil Hoppingen der Stadt Harburg (Schwaben)

§ 1

§ 6 Bestattungsgebühren erhält folgende Neufassung:

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

1.	Ausschachtung eines Grabes	EUR
	a) normale Tiefe	245,--
	b) Tiefermachen eines Grabes (mehr als 1,80 m)	97,--
	c) Kindergrab	115,--
	d) Urnengrab	60,--
	e) Aushub-Abfuhr bei Ziff. 1 a – c	60,--
2.	Schließen eines Grabes	
	a) normale Tiefe	87,--
	b) Tieferlegung (mehr als 1,80 m)	97,--
	c) Kindergrab	54,--
	d) Urnengrab	33,--
3.	Beisetzung (Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, Mitwirken bei Beerdigung)	
	a) Erwachsene (4 Träger)	154,--
	b) Kinder (4 Träger)	154,--
	(2 Träger)	77,--
	c) Urnenbeisetzung (2Träger)	77,--
	(1 Träger)	38,50
	d) Einsenkung einer Totgeburt (ohne kirchliche Feier)	65,--
4.	Ausgrabung und Wiederbestattung	

- 4.1 bisheriges Grab
- a) Für die Öffnung des bisherigen Grabes
treffen die Gebühren nach Ziff. 1
 - b) Für die Schließung des bisherigen Grabes
Treffen die Gebühren nach Ziff. 2
- 4.2 Exhumierung
- a) Ausheben der Leichen während der Ruhefrist
 - aa) von Verstorbenen über 10 Jahren 256,--
 - bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren 128,--
 - b) Ausheben der Gebeine nach der Ruhefrist
 - aa) von Verstorbenen über 10 Jahren 128,--
 - bb) von Verstorbenen bis 10 Jahren 64,--
 - c) Ausgrabung einer Urne 11,--
- 4.3 Neues Grab
- a) Für die Öffnung des neuen Grabes
Treffen die Gebühren nach Ziff. 1
 - b) Für die Schließung des neuen Grabes
Treffen die Gebühren nach Ziff. 2
5. Mithilfe bei einer Sezierung
Pro Person und jede angefangene Stunde 23,--
6. Leistungen, die in den vorstehenden Gebührensätzen nicht enthalten sind, werden mit einem Stundensatz von EUR 23,-- berechnet.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Harburg (Schwaben), den 11.12.2006
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Kilian
1. Bürgermeister